



Taxordnung

gültig ab 01.01.2024

1 Allgemeines

Die Stiftung Alterssiedlung Küttigen führt das Seniorenzentrum Wasserflue (nachfolgend SzW genannt), bestehend aus einem Alters- und Pflegeheim sowie aus zwei Häusern mit Seniorenwohnungen. Das SzW bezweckt, älteren Menschen ein Zuhause zu bieten, in welchem sie sich wohl fühlen. Alle Bewohnenden des Alters- und Pflegeheims haben Anspruch auf die angebotenen Dienstleistungen.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohnender)
- Betreuungspauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohnender)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenkversicherer, Bewohnender und öffentlicher Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenkversicherer)
- Persönliche Auslagen (zu Lasten Bewohnender)

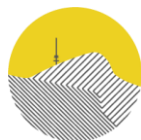
2 Leistung einer Vorauszahlung

Das SzW verlangt bei Eintritt eine Vorauszahlung in der Höhe von CHF 9'000.00 resp. CHF 4'500.00 für Bewohnende Entlastungszimmer/-studio (nachfolgend Feriengast genannt). Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Vorauszahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Vorauszahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohnenden, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung via Belastungsermächtigung mit Widerspruchsrecht (LSV) oder Debit Direct (DD)

Das SzW stellt dem Bewohnenden bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung wie folgt in Rechnung:



- Pensionstaxe monatlich, auf Monatsbeginn zum Voraus
- Restliche Kosten (wie unter 1 Allgemeines beschrieben) monatlich, per Stichtag Ende Monat
- Sämtliche Toilettenartikel vierteljährlich (März, Juni, September und Dezember) oder bei Austritt

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohnende bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen des SzW via Belastungsermächtigung mit Widerrufsrecht (LSV) oder Debit Direct (DD) zu begleichen.

Allfällige Beanstandungen der Rechnung sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Zentrumsleitung des SzW zu richten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zentrumsleitung eine Bezahlung per Rechnung mit Einzahlungsschein akzeptieren. Das SzW erhebt ab der 2. Mahnung eine Gebühr von CHF 30.00. Zudem behält sich das SzW vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Begleichung der Rechnung erfolgt innert 10 Tagen seit deren Ausstellung per Einzahlungsschein. Für Feriengäste wird eine separate Vereinbarung ausgestellt.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohnenden

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

| | CHF |
|---|--------|
| Einzelzimmer, eigene Nasszelle | 145.00 |
| Einzelzimmer A, Neubau, gemeinsame Nasszelle | 115.00 |
| Einzelzimmer B, Neubau mit Balkon, gemeinsame Nasszelle | 125.00 |
| Doppelzimmer (Einzelbelegung), eigene Nasszelle | 160.00 |
| Doppelzimmer (Doppelbelegung), gemeinsame Nasszelle, pro Person | 140.00 |
| Studio (Doppelbelegung), gemeinsame Nasszelle, pro Person | 140.00 |
| Studio, eigene Nasszelle | 195.00 |
| Studio gross (Doppelbelegung), gemeinsame Nasszelle, pro Person | 155.00 |
| Studio gross, eigene Nasszelle | 222.00 |
| Entlastungszimmer: jeweilige Pensionstaxe zuzüglich Zuschlag Feriengast | 20.00 |
| Reservationstaxe: jeweilige Pensionstaxe abzüglich Taxreduktion | 20.00 |
| Taxreduktion bei Abwesenheit | 10.00 |



Besondere Regelung Feriengast

Nach einer Aufenthaltsdauer von zwei Monaten wird die befristete Vereinbarung in einen Betreuungsvertrag umgewandelt.

Besondere Verrechnung bei Abwesenheit, Spitalaufenthalt

- Eintritt- und Austrittstag gelten immer als Anwesenheit
 - Keine Reduktion; Verrechnung zum ganzen Tagesansatz
- Spitalaufenthalt
 - Ein- und Austrittstag: keine Reduktion, Verrechnung zum ganzen Tagesansatz
 - Taxreduktion für Essen ab dem ersten Tag (CHF 10.00)
- Abwesenheiten von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen
 - Ein- und Austrittstag: keine Reduktion; Verrechnung zum ganzen Tagesansatz
 - Taxreduktion für Essen ab dem vierten Tag (CHF 10.00)

Besondere Regelung bei Austritt (Kündigung) oder Todesfall

- Austritt vor Ablauf der 30-tägigen Kündigungsfrist: Verrechnung der Pensionstaxe bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, bei Bewohnenden des Entlastungszimmers/-studios bis zum Ende der Vereinbarung.
- Todesfall: Verstirbt ein Bewohnender, wird eine um CHF 20.00 reduzierte Pensionstaxe während mindestens 14 Tagen weiterverrechnet, längstens aber bis zur definitiven Zimmerräumung.

Eingeschlossen in der Pensionstaxe sind folgende Leistungen (alphabetisch geordnet):

- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden
- Antennengebühr für TV und Radio
- Auskünfte und kurze Beratungen
- Benützung Pflegebett, Nachttisch und Nachttischlampe
- Besorgen der Bett- und Frottierwäsche sowie der privaten Wäsche in normalem Umfang. Verrechnung der Zusatzwäsche nach Aufwand
- Bett- und Frottierwäsche
- Fahrten zu Arzt und Therapie im Umkreis Küttigen
- Freie Benutzung aller allgemeinen Räume
- Haftpflicht- und Hausratversicherung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Hilfsmittel (Demenz-Notruf, Klingel-Balken/-Matte, Notrufknopf/-Taste/-Uhr, Tür-Wächter)
- Kopie zur Monatsrechnung



- Krankenmobilien (Rollator, Rollstuhl)
- Reinigung und Unterhalt der von uns zur Verfügung gestellten sowie der eigenen Krankenmobilien
- Selbstbedienung am Fruchtekorb
- Teerunde am Nachmittag
- Unterkunft im Zimmer bzw. Studio mit Nasszelle, möbliert mit Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Einbauschränk und Schränk im 3.OG oder auf der Etage.
- Vollpension ohne Getränke, inkl. Milchkaffee, Milch oder Tee zu Morgen- und Abendessen.
- WC-Papier und Handseife
- Wöchentliche Zimmerreinigung

Nicht eingeschlossen sind beispielsweise folgende Leistungen (alphabetisch geordnet):

- Anschaffungen und Reparaturen persönlicher Effekte
- Arztkosten, Arzneimittel, Toilettenartikel (Körperpflegeprodukte)
- Briefkasten leeren, Post nachsenden, administrative Arbeiten
- Coiffeur und Pediküre
- Diätkost / Schonkost auf persönlichen Wunsch
- Dusch-Seife
- Einzelbetreuung wie persönliche Begleitung bei Besorgungen, bei Besuchen, bei Einkäufen etc., Verrechnung nach Aufwand
- Getränke, die in der Vollpension nicht enthalten sind
- Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte liegend
- Küchenreinigung in den Studios nach zeitlichem Aufwand
- Leistungen bei Todesfall
- Näharbeiten, Flickarbeiten der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss BESA Pflegestufen 0 - 12
- Taxifahrten (Personalaufwand und Kilometeraufwand)
- Telefoninstallation und Gebühren
- Verpflegung von Gästen
- Weitere persönliche Bedürfnisse
- Zimmerservice auf persönlichen Wunsch
- Zusätzliche Zimmerreinigung nach Aufwand

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.



5 Betreuungspauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohnenden

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Bei Abwesenheit von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen werden ab dem vierten Tage CHF 15.00 pro Tag vergütet. Bei Spitalaufenthalt werden ab sofort CHF 15.00 zurückerstattet.

Verstirbt ein Bewohnender, wird die Betreuungspauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

Tritt der Bewohnende vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Betreuungspauschale nur bis und mit Austrittstag verrechnet.

- Betreuungspauschale CHF 45.00

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohnender

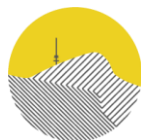
Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohnenden in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten dem Bewohnenden verrechnen.



8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das SzW ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Küttigen, 14. November 2023

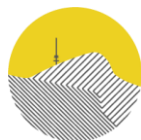
Stiftung Alterssiedlung Küttigen

Der Präsident

Rüdiger N. Nickelsen

Die Vizepräsidentin

Katrin Stetter Widmer

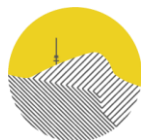


Anhänge zur Taxordnung

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden.

| | | CHF |
|--|--|--|
| Abgabe für Radio und Fernsehen | pro Monat | 5.00 |
| Administration · Eintrittspauschale · Austrittspauschale Zimmer/Studio (Abklärungen, Begleitung, Beratung, Telefonate, Nachsenden der Post, etc.) | pauschal pauschal | 250.00 200.00 |
| Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen | nach Aufwand | 70.00/h |
| Arztbesuche ausserhalb Region Aarau | nach Aufwand | 70.00/h |
| Beschriftung («Nämele») für persönliche Wäsche und Kleider | pauschal | 250.00 |
| Einzelbegleitung: Einkaufen, Spital, Pediküre | nach Aufwand | 70.00/h |
| Flicken persönlicher Wäsche | nach Aufwand | 70.00/h |
| Hauswartarbeiten | nach Aufwand | 70.00/h |
| Private Aufwendungen auf Wunsch | nach Aufwand | 70.00/h |
| Schlussreinigung bei Austritt oder Todesfall (Reinigung/Desinfektion von Zimmer/Studio, Nasszelle, Bett/-inhalt, Matratze, Kästen, Vorhänge, Kühlschrank, Balkon etc.) · Einzelzimmer · Doppelzimmer · Studio · Studio gross · Entlastungszimmer/-studio | pauschal pauschal pauschal pauschal pauschal | 300.00 300.00 450.00 500.00 200.00 |
| Rechnung mit Einzahlungsschein | pro Monat | 10.00 |
| Taxifahrten mit Heimfahrzeug (Kilometeraufwand) | pro km | 1.50 |
| Taxifahrten mit Heimfahrzeug (Personalaufwand) | nach Aufwand | 70.00/h |
| Vorauszahlung Bewohnender | pauschal | 9'000.00 |
| Vorauszahlung Entlastungszimmer/-studio (Feriengast) | pauschal | 4'500.00 |
| Wäsche waschen, mehr als normaler Verbrauch | pro Stück | 3.00 |
| Zimmerservice auf persönlichen Wunsch | pro Mahlzeit | 6.00 |
| Zusätzliche Zimmerreinigung | nach Aufwand | 70.00/h |

Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen



(gestützt auf die «Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen», gültig ab 1. Januar 2024.)

| Pflegebedarfsstufe | Zeitwert (Minuten) | Versicherer (CHF/Tag) | Bewohnende (CHF/Tag) | Öffentliche Hand (CHF/Tag) | Total* (CHF/Tag) |
|---------------------------|---------------------------|------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| 1 | bis 20 | 9.60 | 2.80 | 0.00 | 12.40 |
| 2 | 21 - 40 | 19.20 | 17.90 | 0.00 | 37.10 |
| 3 | 41 - 60 | 28.80 | 23.00 | 10.00 | 61.80 |
| 4 | 61 - 80 | 38.40 | 23.00 | 25.10 | 86.50 |
| 5 | 81 - 100 | 48.00 | 23.00 | 40.20 | 111.20 |
| 6 | 101 - 120 | 57.60 | 23.00 | 55.30 | 135.90 |
| 7 | 121 - 140 | 67.20 | 23.00 | 70.40 | 160.60 |
| 8 | 141 - 160 | 76.80 | 23.00 | 85.50 | 185.30 |
| 9 | 161 - 180 | 86.40 | 23.00 | 100.60 | 210.00 |
| 10 | 181 - 200 | 96.00 | 23.00 | 115.70 | 234.70 |
| 11 | 201 - 220 | 105.60 | 23.00 | 130.80 | 259.40 |
| 12 | 221 - 240 | 115.20 | 23.00 | 145.90 | 284.10 |

*Stundensatz von CHF 74.10.